



Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.  
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer

## Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

<b>Aufsätze</b>	<b>Das geplante Jahressteuergesetz 2009: Auswirkungen auf Vermietungseinkünfte beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften,</b> <i>von Dr. Christian Huschke und Sybille Hartwig</i>	745
	<b>Der Wirrwarr mit den Rückfallklauseln: Neue Entscheidung des BFH vom 17. 10. 2007 – Vertrauensschutz für alle offenen Fälle...?,</b> <i>von Sören Goebel, Karolina Eilinghoff und Sebastian Schmidt</i>	750
	<b>Die Gewährleistung der Kapitalverkehrsfreiheit in Bezug auf Drittstaaten – Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH,</b> <i>von Dr. Nina Wunderlich und Christoph Blaschke</i>	754
	<b>Erklärungspflicht trotz „Cadbury-Schutz“ in der Gestalt des § 8 Abs. 2 AStG – Probleme bei der Anwendung des neuen § 18 Abs. 3 Satz 1 HS. 2 AStG,</b> <i>von Dr. Jens Schönfeld</i>	763
<b>Praxisforum</b>	<b>Betriebsstättenverluste, Verlustvortragsrecht und Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse nach dem Urteil des EuGH in der Rs. Wannsee,</b> <i>von Dr. Philipp Lamprecht</i>	766
<b>Rechtsprechung</b>	<b>Wannsee: Verluste einer EWR-Betriebsstätte einer deutschen Gesellschaft</b> (EuGH v. 23. 10. 2008, <i>Krankenheim Ruhesitz am Wannsee-Senioreneheimstatt GmbH – Anm. A.A.</i> )	769
	<b>Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften</b> (EuGH v. 2. 10. 2008, <i>Heinrich Bauer Verlag Beteiligungs GmbH</i> )	773
	<b>Abzug von Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats</b> (BFH v. 17. 7. 2008 – <i>Anm. Dr. Wienand Meilicke, LL.M.</i> )	775
	<b>Abzugsverbot von Schulgeld für Besuch der Schule einer ausländischen Militärverwaltung im Inland</b> (Niedersächsisches FG v. 23. 4. 2008)	778
<b>Verwaltungsanweisungen</b>	<b>DBA-Luxemburg bei Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (SPF)</b> (OFD Münster v. 9. 10. 2008)	779
	<b>Vereinbarung über Besteuerung der Ortskräfte der Botschaften und Konsulate nach Art. IX DBA-GB</b> (BMF v. 8. 8. 2008)	780

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz,  
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Prof. Dr. Wolfgang Schön

Verlag C.H.Beck  
München · Frankfurt a.M.

S. 745 bis 780 · 6. November 2008 · 17. Jahrgang  
[www.istr.de](http://www.istr.de)

# 21/08



7650200821

## In diesem Heft

### Aufsätze

*Dr. Christian Huschke und Sybille Hartwig*  
Das geplante Jahressteuergesetz 2009: Auswirkungen auf Vermietungseinkünfte beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften 745

*Sören Goebel, Karolina Eilinghoff und Sebastian Schmidt*  
Der Wirrwarr mit den Rückfallklauseln:  
Neue Entscheidung des BFH vom 17. 10. 2007  
– Vertrauensschutz für alle offenen Fälle ...? 750

*Dr. Nina Wunderlich und Christoph Blaschke*  
Die Gewährleistung der Kapitalverkehrsfreiheit in Bezug auf Drittstaaten – Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH 754

*Dr. Jens Schönfeld*  
Erklärungspflicht trotz „Cadbury-Schutz“ in der Gestalt des § 8 Abs. 2 AStG – zu den Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen § 18 Abs. 3 Satz 1 HS. 2 AStG 763

### Praxisforum

*Dr. Philipp Lamprecht*  
Betriebsstättenverluste, Verlustvortragsrecht und Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse nach dem Urteil des EuGH in der Rs. KR Wannsee, in diesem Heft S.769 766

### Länderbericht

#### Internationale Organisationen

OECD: Steuerkonferenz in Paris zum Auskunftsverkehr in Steuersachen  
EU: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen § 50d Abs. 3 EStG

#### Deutsches Außensteuerrecht

Neues DBA-Südafrika unterzeichnet  
Keine Einigung über neues DBA mit den Vereinigten Arabischen Emirate in Sicht

#### Ausländische Rechtsentwicklungen

Brasilien: „Jurisdiktion mit begünstigen Besteuerung“ und „Steuerprivilegierte Systeme“  
Dänemark: Gesetzesänderungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen  
Israel: Steuervergünstigungen für Neu- und Wieder-einwanderer  
Liechtenstein: Vorschläge und Ideen zur Steuerrechtsreform  
Luxemburg: SICAR und Gesetzentwürfe  
Niederlande: Ergänzung zum Länderbericht in IStR 2008/19 vom 2.10.2008  
Österreich: Schenkungsmeldegesezt 2008 vom Nationalrat beschlossen  
Portugal: Einige Neuerungen  
Schweden: Haushaltplan 2009

Beihefter

## Rechtsprechung

### EuGH: Entscheidungen

Wannsee: Verluste einer EWR-Betriebsstätte einer deutschen Gesellschaft  
(EuGH v. 23. 10. 2008, C-157/07,  
*FA für Körperschaften III in Berlin / Krankenhaus Ruhesitz am Wannsee-Seniorenheimstatt GmbH*  
– Anm. A.A.) 769

Körperschaftsteuer: Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften  
(EuGH v. 2. 10. 2008, C-360/06,  
*Heinrich Bauer Verlag BeteiligungsGmbH/ Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg*) 773

### BFH: Entscheidung

Abzug von Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats  
(BFH v. 17. 7. 2008, X R 62/04  
– Anm. Dr. Wienand Meilicke, LL.M.) 775

### FG: Entscheidung

Abzugsverbot von Schulgeld für Besuch der Schule einer ausländischen Militärverwaltung im Inland  
(Niedersächsisches FG v. 23. 4. 2008, 4 K 10828/03) 778

## Verwaltungsanweisungen

Anwendung des DBA-Luxemburg bei Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (SPF) mit Sitz und Geschäftsleitung in Luxemburg – Erlass des FM NRW vom 8. 9. 2008, S 1301 – Luxemburg 18 – V B 5  
(OFD Münster v. 9. 10. 2008, S 1301 – 51 – St 45 – 31/  
OFD Rheinland v. 9. 10. 2008, S 1301  
– St 123 (09/2008)) 779

Vereinbarung mit dem britischen Finanzministerium vom 1. 8. 2008 über die Zuordnung des Besteuerungsrechts von Vergütungen an Ortskräfte der Botschaften und Konsulate nach Art. IX DBA-Großbritannien  
(BMF v. 8. 8. 2008, IV B 3 – S 1301-GB/08/10001,  
DOK 2008/0428887) 780

Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen gemäß Art. 28 Abs. 7 DBA-USA  
(BMF v. 26. 6. 2008, IV B 2 – S 1301 – USA/0,  
2008/0325027) 780

## Rubriken

### Tagungsbericht

4. Internationalen Deutschen Steuerberaterkongress – Spanien 2008  
(Dr. Christoph Löffler) III, IV

BFH: Verfahrensübersicht VII

Veranstaltungshinweise XI

Bei Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Immobiliengesellschaften hat neu der Staat ein Besteuerungsrecht, in dem die Grundstücke überwiegend belegen sind. Neu ist auch, dass Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausschließlich im Kassenstaat besteuert werden können. Im Übrigen entspricht das neue DBA bei der Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen beiden Staaten weitgehend dem OECD-MA und anderen neuere deutschen DBA. Bei der Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Deutschland als Wohnsitzstaat gilt für die wichtigsten Einkünfte, wie Gewinne aus einer Betriebsstätte in Südafrika, Dividendenausschüttungen einer südafrikanischen Gesellschaft an eine deutsche Gesellschaft, die zu mindestens 10 % unmitttelbar an eine südafrikanische Gesellschaft beteiligt ist, und Einkünfte aus unselbständiger Arbeit die Freistellungsmethode (mit Progressionsvorbehalt). Voraussetzung ist, dass die Einkünfte nachweislich aus aktiver Tätigkeit stammen; hierzu wird neu auf die Aktivitätsklausel des AStG verwiesen. Daneben enthält der Methodenartikel auch die sog. Switch-over-Klausel, nach der Deutschland bei Qualifikationskonflikten oder in anderen Fällen nach Konsultation zur Anrechnungsmethode übergehen kann. Das neue DBA enthält eine große Auskunfts-klausel und die übliche Datenschutzklausel.

Der Inkrafttreten bedarf zu seinem Inkrafttreten kann frühestens in 2009 gerechnet ist deutsche Gesetzgebungsverfahren regelmäßig länger dauert und vorausgesetzt, dass Südafrika zeitgleich der Austausch der Ratifikationsurkunden in 2009 erfolgt für Steuern ab dem Jahr anwendbar sein, das auf das Inkrafttreten folgt, also frühestens für Steuern ab 2010. Wird das bisherige DBA nicht mehr anwendbar sein.

*Birgit Hirscher, Berlin*

### Einigung über neues DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten in Sicht

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) haben sich für deutsche Unternehmen, (Immobilien-) Investoren und Arbeitnehmer zu einem interessanten Standort entwickelt. Als besonderer Anreiz wurde bislang das DBA gesehen, das deutschen Unternehmen und Privatpersonen zahlreiche Steuervergünstigungen bescherte. Nachdem die deutsche Finanzverwaltung im Jahre 2006 überraschenderweise beschlossen hatte, dieses Abkommen nur um zwei Jahre bis August 2008 zu verlängern, warteten alle Betroffenen nun mit Spannung auf den weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen den beiden beteiligten Finanzverwaltungen.

Am 13. 10. 2008 hat das deutsche BMF nun bekanntgegeben, dass sich auch in der zwischenzeitlich dritten Verhandlungsrunde die deutsche und die emiratische Seite nicht auf ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einigen konnten. Mangels Einigung wird es daher ab 1. 1. 2009 zwischen den beiden Staaten zu einem sogenannten "abkommenslosen Zustand" kommen.

Das DBA zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde im Jahr 1996 geschlossen und lief ursprünglich bereits im Jahre 2006 aus. Die beiden Länder hatten sich jedoch auf eine Verlängerung um 2 Jahre geeinigt mit dem Ziel in diesem Zeitraum ein Nachfolgeabkommen zu beschließen. Diese Verhandlungen sind nun offensichtlich gescheitert. Unter anderem hatten die emiratischen Verhandlungsführer eine nochmalige Verlängerung des Abkommens um 2 Jahre angeboten.

Die Aussichten auf einen kurz- oder mittelfristigen Durchbruch bei den Verhandlungen sind wenig erfolgsversprechend: Nach Aussage des BMF haben beide Seiten eine weitere Verhandlungsrunde für den Fall ins Auge gefasst, dass in dem vereinbarten, fortgesetzten schriftlichen Meinungsaustausch sich die realistische Möglichkeit einer Einigung abzeichnet. Vor dem Hintergrund, dass in den Vereinigten Arabischen Emiraten weder Unternehmens- noch Personensteuern existieren, ist nicht mit einem kurzfristigen Verhandlungsergebnis für ein neues Abkommen zu rechnen.

Ohne DBA-Regelungen richtet sich die Besteuerung von Einkünften aus Aktivitäten in den VAE zukünftig allein nach nationalem deutschem Steuerrecht. Betroffen von dem "abkommenslosen Zustand" sind somit vor allem

- die Bezieher von Vermietungseinkünften, die aus einer in den Emiraten gelegenen Immobilie resultieren. Nach dem Wegfall des DBA sind diese Einkünfte in Deutschland beim Eigentümer/Vermieter voll steuerpflichtig. Bisher hatte allein der Belegenheitsstaat VAE ein Besteuerungsrecht (Art. 6 DBA-VAE). Der Wohnsitzstaat des Immobilieneigentümers (Deutschland) berücksichtigte die Einkünfte allein im Rahmen des Progressionsvorbehalts.
- Immobilienfonds: Der Wegfall des DBA führt auch hier zur Steuerpflichtigkeit in Deutschland auf Ebene des Fonds, sofern dieser im Inland seinen Sitz hat.
- Arbeitnehmer, die in Deutschland über einen Wohnsitz verfügen, gleichzeitig vorübergehend in den Emiraten tätig sind (Doppelwohnsitz). Diese konnten bislang von der Regelung des Art. 15 DBA-VAE (sog. 183-Tage-Regel) profitieren. Bei Wegfall des DBA sind die Mitarbeiter mit Ihren Arbeitseinkünften in Deutschland steuerpflichtig (Welteinkommensprinzip).
- Steuerliche Mehrbelastungen ergeben sich ohne DBA für deutsche Unternehmen mit unselbständigen Zweigniederlassungen (sog. Branches) in den VAE. Die Einkünfte der Branches werden zukünftig nach Wegfall des Art. 7 DBA-VAE in vollem Umfang bei der deutschen Gesellschaft steuerpflichtig sein. Die Möglichkeit der Steueranrechnung läuft in diesen Fällen ins Leere, da in den Emiraten weder Einkommen- noch Körperschaftsteuern erhoben werden.

Unabhängig vom deutsch - emiratischen Abkommensstand bestehen mögliche Gestaltungsalternativen im Einzelfall durch Einbeziehung der DBA, die in den letzten Jahren zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und den deutschen Nachbarstaaten Österreich und Luxemburg geschlossen wurden.

*Holger Ochs, Balance Consulting Group, Erlangen/Dubai*

### Ausländische Rechtsentwicklungen

#### Brasilien: „Jurisdiktion mit begünstigter Besteuerung“ und „Steuerprivilegierte Systeme“

Steuerparadiese sind weltweit – also auch in Brasilien – unter strikten Kontrollen. In Brasilien werden sie als Rechtsordnungen mit begünstigter Besteuerung bezeichnet, darunter sind besonders Operationen, in welchen eine Steuerflucht vermutet wird, streng zu kontrollieren. Dies fing mit dem Gesetz 9.430/1996 an, wonach die Verrechnungspreisregeln auch dann anzuwenden sind, wenn die Transaktionen zwar nicht zwischen verbundenen Unternehmen geschlossen wurden, der Ver- bzw. Käufer aber in einem Land sitzt, wo Gewinne nicht besteuert bzw. höchstens mit 20 % besteuert werden. Kurz danach haben sich solche Regeln auf andere Fälle erweitert, z. B. im Falle begünstigter Besteuerung werden höhere Quellensteuersätze auf das Einkommen eines beschränkt Steuerpflichtigen erhoben.

Dieses ursprüngliche Konzept wurde allmählich geändert und erweitert, um „Länder und Besitzungen, deren Gesetzgeber Geheimnisse über die Zusammensetzung oder Kontrolle einer juristischen Person aufzwingen“, auch einzuschließen. Damit sollen auch Situationen umfasst werden, in denen die Steuerbehörde keine relevanten Informationen über den Steuerpflichtigen hat.

Diesmal hat das Gesetz 11.727/2008 große Änderungen an diesem Konzept vorgenommen. Die erste Änderung ist, dass nicht nur das Verschweigen der Zusammensetzung oder der Kontrolle sondern auch des „effektiv Begünstigten“ (nutzungsberechtigt, *beneficial owner*) einbezogen wird. Seitdem es auch international um-

stritten ist, was ein „effektiv Begünstigter“ ist, erwartet man jetzt, dass die Steuerbehörden neue Richtlinien veröffentlichen, um mitzuteilen, was man darunter verstehen soll. Den Verfassern ist unbekannt, ob eine solche gesetzliche Regelung bereits irgendwo in der Welt existiert.

Die zweite Änderung war die Aufnahme des Ausdrucks „Steuerprivilegierte Systeme“. Damit erklärt das Gesetz, dass Verrechnungspreisregeln auch auf Operationen anzuwenden sind, welche umfassen:

- Gewinne, die nicht oder höchstens mit 20 % besteuert werden,
- Steuervorteile für Steuerausländer (juristische oder natürliche Personen) auch ohne wirksame wirtschaftliche Tätigkeit oder abhängig von ihrer Nichttätigkeit am Ort, wo sie ansässig sind,
- Gewinne, die außerhalb des Staatsgebietes verdient werden, und nicht oder höchstens mit 20 % besteuert werden,
- Geheimnis über die Zusammensetzung einer juristischen Person, das Eigentum von Waren oder Rechten oder Informationen über die wirtschaftliche Operationen.

Anders als in früheren Gesetzen, ist dieser neue Ausdruck „Steuerprivilegierte Systeme“ an Strukturen/Transaktionen, nicht an bestimmte Länder gebunden. Deswegen ist es möglich, dass auch Strukturen/Transaktionen zwischen Brasilien und einem Hochsteuerland von diesen Regeln betroffen werden.

Außerdem sind die steuerrechtlichen Effekte für jeden Ausdruck dieses neuen Gesetzes nicht gleich. Obwohl sowohl für „Rechtsordnung mit begünstigter Besteuerung“ als auch „Steuerprivilegierte Systeme“ die Verrechnungspreisregeln anwendbar sind, kann die Quellenbesteuerung für diese zwei Situationen verschieden sein, da das neue Konzept nicht für alle Fälle anzuwenden ist. Z. B. werden Zinsen eines beschränkt Steuerpflichtigen in Brasilien mit 15 % besteuert. Falls der Steuerpflichtige aber in einem Land mit begünstigter Besteuerung seinen Sitz hat, ist der Steuersatz 25 %. Dieser höhere Steuersatz wird aber (immer noch) nicht auf „Steuerprivilegierte Systeme“ erweitert.

Eine letzte Besonderheit des Gesetzes 11.727/2008 ist die Möglichkeit für die Exekutivgewalt, die o. g. 20 %-Steuerrate zu mindern oder wiederherzustellen, um bestimmte Länder von der belastenden Behandlung nach diesem Gesetz zu verschonen. Das kann für die spezielle Situation von Uruguay anzuwenden sein, das niedrige Körperschaftsteuerraten verwendet, aber Mitglied von Mercosur ist.

*Prof. Dr. Luis Eduardo Schoueri und Vinicius Feliciano Tersi, Lacaz Martins Advogados, São Paulo*

## Dänemark: Gesetzesänderungen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Der am 15. 4. 2008 durch den dänischen Finanzminister vorgelegte Gesetzesentwurf Nr. L 181 zielt auf die Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen mit Hilfe von hybriden Finanzierungsformen ab. Das Gesetz ist planungsgemäß zum 12. 6. 2008 in Kraft getreten und beinhaltet folgende Neuregelungen:

### 1. Veräußerungsgewinne aus Wandelschuldverschreibungen nun steuerpflichtig

Während Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen bislang noch steuerfrei waren, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung des Wertpapiers ein Zeitraum von mindestens drei Jahren lag, werden derartige Veräußerungsgewinne nunmehr ungeachtet der Besitzdauer der dänischen Besteuerung unterworfen. Entsprechendes gilt, wenn Wandelschuldverschreibungen nicht verkauft, sondern zum Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Zudem sieht die Gesetzesneuregelung vor, dass Aktien, die im Zusammenhang mit einer Wandlung erworben wurden, als am Tag der Wandlung angeschafft gelten. Auf die steuerrechtliche Behandlung von Wandelschuldverschreibungen beim Emittenten hat das neue Gesetz hingegen keinerlei Auswirkungen.

Auch löst die bloße Wandlung einer Wandelschuldverschreibung in Aktien nach wie vor keine Besteuerung aus.

Die neue Regelung gilt bereits für ab dem 15. 4. 2008 vorgenommene Veräußerungen und beinhaltet keine Übergangsregelung. Sie richtet sich vor allem gegen steuerliche Gestaltungen, bei denen ein dänisches Unternehmen finanzielle Mittel an ausländische Gesellschaften vergibt, während diese Gesellschaften im Gegenzug unverzinsliche Wandelschuldverschreibungen (zero bonds) an die dänische Gesellschaft ausgeben. Durch die Verwendung einer unverzinslichen Wandelanleihe anstelle eines gewöhnlichen Darlehens konnte die dänische Gesellschaft bisher steuerpflichtige Zinserträge in steuerbefreite Veräußerungsgewinne umwandeln, ohne dass die ausländische Gesellschaft das Recht auf steuerlichen Abzug des Veräußerungsverlustes in Form eines laufenden Zinsabzugs verloren hatte. Dafür musste lediglich die dreijährige Haltefrist eingehalten werden.

### 2. Einschränkung des Transparenzprinzips

Die gesetzliche Novelle enthält zudem eine Regelung, die nunmehr dänische Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Personengesellschaften sowie andere transparente Rechtsträger für Zwecke des dänischen Steuerrechts wie eigenständige Unternehmen nach dem Körperschaftsteuerprinzip behandelt, sofern:

- a) die Mehrheitsanteilseigner in einem Land ansässig sind, welches den Rechtsträger als eigenständiges Unternehmen behandelt, oder
- b) die Mehrheitsanteilseigner in einer Steueroase ansässig sind.

Die Einordnung einer Zweigniederlassung/Partnerschaft als nicht transparente Einheit führt zu folgenden steuerrechtlichen Konsequenzen in Dänemark:

- Behandlung einer transparenten Einheit wie ein körperschaftsteuerliches Subjekt mit der Folge, dass das laufende Einkommen, Veräußerungsgewinne etc. dem Regelkörperschaftsteuersatz i. H. von 25 % unterliegen. Auch finden die dänischen Regeln bezüglich einer Beteiligungsertragsbefreiung auf Dividenden, Unterkapitalisierung etc. entsprechende Anwendung.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Änderung der Einordnung einer transparenten in eine nicht-transparente Einheit zieht keine weiteren unmittelbaren steuerrechtlichen Konsequenzen aus dänischer Sicht nach sich. Insbesondere führt die bloße Umstufung nicht zu einer Liquidationsbesteuerung in Dänemark.
- Die neue Einheit wird so behandelt, als ob sie die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum gleichen Wert und zur gleichen Zeit wie die Anteilseigner der transparenten Einheit erworben hätte. Es werden zudem keine Anschaffungskosten für einen zwischenzeitlich entwickelten Firmenwert oder andere gewerbliche Schutzrechte angesetzt. Abschreibungen vor der Zeit der Umstufung werden als von der neuen Einheit durchgeführt angesehen. Zukünftige Veräußerungsgewinne sind auf der Basis des Verkaufspreises und des Marktwertes des Verkaufsobjekts zum Zeitpunkt der Umstufung zu ermitteln. Bestehende Verlustvorträge gehen im Zuge der Umstufung auf die neue Einheit über.
- Die Zweigniederlassung/Partnerschaft gilt allerdings dann als aufgelöst, wenn:
  - das dänische Gebilde aus Sicht der US-check-the-box-Regulativen wieder umqualifiziert wird, oder
  - die Mehrheit der Anteilseigner aus Ländern stammt, die mit Dänemark keinen Austausch von steuerrechtlich relevanten Informationen vornehmen.

In diesen Fällen gelten die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die zur Zeit der Auflösung des Unternehmens vorhanden sind, als zu diesem Zeitpunkt zum Marktwert veräußert. Der hieraus resultierende fiktive Liquidationsertrag unterliegt dann gegenwärtig einem Steuersatz i. H. von 25 %.

- Gewinnausschüttungen der transparenten Einheit werden als Dividendenzahlungen angesehen und unterliegen nach nationalem Steuerrecht einer Quellensteuer von 28 %; insofern ist